



Kommissionreglement

Zürich, 01. November 2017

Gaming and Entertainment Committee

CAB E 13

Universitätstrasse 6

8092 Zürich

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Einleitung

¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.

² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.

Art. 2 Rechtsform, Name

¹ Unter dem Namen Gaming and Entertainment Committee, nachfolgend GECO genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35-40 der VSETH-Statuten.

² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.

Art. 3 Zweck

Die Kommission bezweckt:

- a) Die Förderung von Video- und Gesellschaftsspielen an der ETH Zürich;
- b) Die Vernetzung von an Video- und Gesellschaftsspielen interessierten Personen an der ETH Zürich;
- c) Die regelmässige Veranstaltung einer LAN-Party - nach Möglichkeit mit anderen studentischen Organisationen;
- d) Die Veranstaltung von Events an der ETH Zürich, um die in den Abschnitten a) bis c) genannten Punkte zu unterstützen.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorstand als entscheidendes Organ;
- b) Den weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern deren Amtszeit ein Jahr dauert.

⁴ Der VSETH-Vorstand wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Der übrige Vorstand wird jeweils vom amtierenden Vorstand gewählt.

⁵ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.

⁶ Alle neu gewählten Kommissionsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder sein oder einer äquivalenten studentischen Vertretung auf dem Hochschulplatz Zürich oder des ETH-Bereichs gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten angehören.

⁷ Mindestens einer der beiden durch den VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände gemäss Abs. 4 muss VSETH-Mitglieder der Kategorie a oder b gemäss Art. 6 der VSETH-Statuten oder Mitglied einer Partnerorganisation gemäss Art. 37 der VSETH-Statuten sein.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

¹ Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlung ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommissionen übertragen.

² Der Präsident meldet dem VSETH-Vorstand Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umge-

hend. Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Ressort, Hochschule, Studiengang und Semester dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.

³ Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴ Der Präsident ist dafür verantwortlich dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes der GECO auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters.
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵ Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶ Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3

⁷ Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss dem Vorstandspflichtenheft erledigt.

⁸ Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

⁹ Alle Mitglieder der GECO verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der GECO.

Art. 6 Tätigkeit

¹ Die GECO veranstaltet einmal im Jahr eine LAN-Party. Weitere Veranstaltungen können bei zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, insofern sie den in Art. 3 formulierten Zweck entsprechen. Die GECO ist hierbei nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

² Die GECO bietet ach eigenem Ermessen Getränke und Speisen bei den GECO Veranstaltungen an oder bemüht sich darum, dass ein ausreichendes Angebot von Drittanbietern in der unmittelbaren Umgebung verfügbar ist.

³ Das Angebot der GECO richtet sich an Angehörige der ETH Zürich. Falls die Veranstaltungen nicht ausgebucht sind, so sind jedoch auch Drittpersonen erlaubt um insbesondere die Vernetzung zu anderen Communities zu fördern und die Veranstaltungen dadurch attraktiver zu gestalten.

⁴ Die GECO informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse.

⁵ Die GECO wirbt auf geeigneter Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH-Zürich zu legen.

⁶ Die GECO dokumentiert und archiviert ihr Vorgehen, ihr Sponsoring, sowie ihre Werbematerialien und übergibt dem VSETH eine Kopie dieses Archivs.

⁷ Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die von der GECO ausgeführten Dienstleistungen und Geschäfte gemäss Art. 39, Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die GECO ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Fachvereinen an der ETH Zürich, der PolyLAN Lausanne und den schweizerischen Gaming Communities bemüht.

Art. 8 Finanzen

¹ Die zweckentsprechende Finanzierung soll durch unabhängige Dritte erfolgen. Zusätzlich wird eine Unterstützung durch die ETH Zürich angestrebt.

² Die GECO kann gemäss Art. 15 und Art. 17 des Finanzreglements des VSETH für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die GECO unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissions-Umsatz oder den Kommissions-Defizittopf gemäss Art. 17 des Finanzreglements des VSETH stellen.

³ Die Einnahmen der GECO gemäss Art. 8, Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zum Zweck gemäss Art. 3 verwendet werden.

⁴ Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵ Die Rechnungsführung der Kommission wird gemäss Art. 8, Abs. 4 und Art.13 des Finanzreglements des VSETH vom VSETH-Quästor durchgeführt. Zahlungen von Konten des VSETH tätigt der VSETH-Quästor auf Antrag der Kommission im Rahmen des genehmigten Detailbudgets der Kommission. Einnahmen werden dem VSETH übergeben.

⁶ Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 9 Kompetenzen

Gemäss Art. 38 der VSETH-Statuten und darüber hinaus gilt:

- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen des Budgets sind zu zweien der Präsident der GECO und der Vizepräsident der GECO. Verträge mit einer Vertragsdauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF 5'000 dürfen nicht von der GECO sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden;
- c) Über Beträge für das Tagesgeschäft bis CHF 300 kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission alleine verfügen.

Art. 10 Sitzungen

¹ Vorstandssitzungen der GECO finden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester statt. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ In der GECO haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴ Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39, Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen der GECO eingeladen.

⁵ Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶ Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

² Mehrheiten werden gemäss Art. 70, Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³ In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72, Abs. 6-8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

⁴ Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederrat

¹ Die GECO muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten an jeder Vollsitzung des MRs bestätigt werden.

² Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 der MR-Reglements verwiesen.

Art. 13 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der GECO haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

² Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der GECO erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde am 01. November 2017 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Lukas Reichart
Präsident VSETH

Für die GECö
Christopher Signer
Präsident GECö

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Für den VSETH
Michael Zahler
VSETH Vorstand,
Ressort Internal Affairs

Für die GECö
Jan Urech
Vizepräsident GECö